

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1913.

Nr. 5.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Anwendung der Vorschriften des Preussischen Gesetzes über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837 auf die Schutztruppe für Südwestafrika. S. 17.
— Referatumschluß, betreffend den Antrag der §§ 3, 200 des Verjährungsgesetzes für Afrika. S. 18.

(Nr. 4164.) Verordnung, betreffend die Anwendung der Vorschriften des Preussischen Gesetzes über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837 auf die Schutztruppe für Südwestafrika. Vom 23. Dezember 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund des § 1 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) was folgt:

§ 1.

Die Vorschriften des Preussischen Gesetzes über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837 (Preussische Gesetzsamml. S. 60) finden im Schutzgebiete Deutsch Südwestafrika auf die Schutztruppe dieses Schutzgebietes entsprechende Anwendung.

Der Gouverneur wird ermächtigt, nach Anhörung des Kommandeurs die nach den bestehenden Verhältnissen im Schutzgebiet erforderlichen Abänderungen und Zusätze über den Waffengebrauch der Schutztruppe gegen Eingeborene anzunehmen.

§ 2.

Vorstehende Verordnung tritt sechs Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstsignaturhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Reich Palais, den 23. Dezember 1912.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.